

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 24

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

starb nach längerer Krankheit im Kantonsspital in St. Gallen Herr Hauptmann Anton Anrig von Sargans, Instruktionsoffizier zweiter Klasse der Infanterie der VII. Division. Der beliebte, pflichtgetreue Offizier erreichte ein Alter von 62 Jahren. Seit 1857 gehörte der Verstorbene dem Instruktionsoffizierskorps an und zwar von 1857—1874 dem St. Gallischen, seit 1874 dem eidgenössischen. Anrig machte den Sonderbundsfeldzug als Feldweibel mit. Er und sein Hauptmann Peter von Sargans waren, im Verein einiger weniger die einzigen einer Kompagnie, welche trotz Bemühungen seitens der Bevölkerung, sie zum Ungehorsam zu verleiten, dem Aufgebot der Kantonsregierung Folge leisteten. Während der Grenzbesetzung von 1859 im Tessin kommandirte Anrig die dritte Zentrumskompagnie des damaligen Bataillons 28. — Die Leiche ist, wie wir erfahren, Dienstag unter militärischer Begleitung im Kantonsspital abgeholt und nach dem Bahnhof geleitet worden. Das Begräbniss hat in Sargans, dem Heimathort des Verstorbenen stattgefunden. Anrig wurde 1826 geboren und ist am 4. März 1857 zum Hauptmann befördert worden. Nach dem eidgenössischen Etat war er der älteste aktive Hauptmann der Infanterie. Er hat diese Charge und die Stelle eines Instruktors durch mehr als 31 Jahre mit Ehren bekleidet. Mit ihm ist ein pflichtgetreuer Mann zu Grabe getragen worden. — Bei dem Alter, welches der Verstorbene erreicht, und dem Beruf, welchen er erwählt, musste er den Tod begrüssen, denn die Gründung einer Altersversicherungskasse oder Erlass eines Pensionsgesetzes für Instrukturen erscheint den eidgenössischen Räten „inopportun.“

Aargau. (Die Gründung einer Offiziersgesellschaft in Baden) ist beschlossen worden, welche auch ungesäumt die Einführung des militärischen Vorunterrichtes an die Hand nehmen will.

Waadt. (Der Waffenplatz Bière) ist von einer nicht unbedeutenden Scharlachepidemie heimgesucht worden. Die Zahl der Kranken ist dermassen angewachsen, dass der Spital von Lausanne nicht mehr genügt und ein Theil derselben in Morges untergebracht werden musste. L.

Ausland.

Deutschland. (Generalstabsreisen) finden dieses Jahr statt, im 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 14. und 15. Armeekorps.

— (Ein Wettschiessen) in jedem Armeekorps soll bei den Infanterie-Truppen dieses Jahr stattfinden und zwar je zwischen den Offizieren und zwischen den Unteroffizieren. Die besten Schützen beider Klassen werden Preise, welche der Kaiser ausgesetzt hat, erhalten.

— (Ueber die Bewaffnung der Infanterie-Offiziere) berichten die „Berl. Pol. Nachrichten“, dass diese nach einer allerh. Kabinettsordre künftig statt des Degens einen leichten Säbel in Stahlscheide tragen sollen, ähnlich demjenigen, wie ihn bisher die Infanterie-Offiziere des badischen Armeekorps und der grossherzoglich hessischen Division getragen haben. Der Degen war besonders unbequem für die berittenen Offiziere, ausserdem als Waffe wenig wirksam, und deshalb war schon für den Kriegsfall den Infanterie-Offizieren allgemein gestattet, einen Korbsäbel in Stahlscheide zu tragen. Nunmehr fällt dieser Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsausrüstung weg, was jedenfalls sowohl eine Vereinfachung als auch eine pekuniäre Ersparniss bedeutet. Ferner sollen in Zukunft die berittenen Offiziere der Infanterie hohe Stiefel tragen, wie solche bei den Dragonern, der Feldartillerie u. s. w. Vorschrift sind. Auch diese Massregel bedeutet

eine Erleichterung, ausserdem war es wenig sachgemäss, die allgemein als praktisch anerkannten hohen Stiefel bei sämtlichen Berittenen einzuführen und nur die berittenen Infanterie-Offiziere davon auszunehmen.

— (Abzeichen für die Richtkanoniere der Feld- und Fussartillerie.) Die Zeitungen bringen folgende kaiserliche Verordnung: „Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, dass die Richtkanoniere der Feld- und Fussartillerie ein besonderes Abzeichen nach der Mir vorgelegten Probe auf dem linken Unterärmel des Waffenrocks zu tragen haben. Diese Auszeichnung darf von den Regimentskommandeuren alljährlich an vier Richtkanoniere jeder Batterie beziehungsweise Kompagnie am Ende ihres ersten Dienstjahres verliehen werden. Ich beauftrage das Kriegsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.“

Friedrich.

Bronsart v. Schellendorff.“

England. (Ueber einen Versuch mit Maxim-Maschinengeschützen), welche jetzt so viel von sich reden machen, berichten die Zeitungen: „In Gegenwart von Vertretern des englischen Kriegsministeriums wurden vor einigen Tagen in Erith Versuche mit einer Maxim'schen automatischen Dreipfünder-Kanone angestellt, welche so befriedigend verliefen, dass das Ministerium sofort zwei Kanonen bestellte und die Maxim'sche Gesellschaft ersuchte, einen Zwölfpfünder nach demselben Prinzip anzufertigen. Die Gesellschaft hat ein Abkommen mit Krupp in Essen geschlossen, wonach dieser für zwanzig Jahre lang das ausschliessliche Recht erhält, Maxim'sche Kanonen in Deutschland herzustellen. Die Gesellschaft lässt jetzt in Crayford in Kent eine grosse Fabrik bauen.“

Spanien. (Ein neues Wehrgesetz), bearbeitet vom Kriegsminister General Cassola, befindet sich in Berathung. Nach dem Entwurf soll die Gesamtdienstpflicht in der Armee 12 Jahre betragen, 3 Jahre bei der Fahne, 4 Jahre 1. Reserve und 5 Jahre 2. Reserve. Für den Dienst in den Kolonien findet eine Ausloosung statt. Die Dienstzeit in den Kolonien beträgt 8 Jahre. Für letztgenannten Dienst ist Loskauf gestattet. — Es ist dieses ganz richtig, denn für den Dienst in überseeischen Ländern eignen sich Berufssoldaten am besten und hier ist die in Anspruchnahme der allgemeinen Wehrpflicht am wenigsten zulässig.

Die Reserven der Armee können jeden Augenblick unter die Waffen gerufen werden, die zweite Reserve indessen für Uebungen auf nicht länger als einen Monat jährlich. Mönche und Geistliche, welche zur zweiten Reserve gehören, müssen im Kriegsfall eintreten. Das Institut der Einjährig-Freiwilligen soll auch in die spanische Armee aufgenommen werden. Das Territorial-System hat zwar im Allgemeinen Gültigkeit, doch sind Ausnahmen gestattet, was sich auf die unsicheren Provinzen bezieht. Die Kriegsstärke würde sich durch das Gesetz nicht erheblich vermehren, dagegen wohl die Zahl der geübten Reserven.

Wenn das Gesetz zur Annahme gelangen sollte, so ist eine Vermehrung der Friedensstärke unumgänglich notwendig; es fragt sich nur, inwiefern eine grössere Belastung des Budgets bei den spärlichen Staatseinnahmen Spaniens thunlich erachtet wird.

Verschiedenes.

— (Arnold Winkelried bei Biccocca 1522.) Zur Zeit der Schlacht bei Biccocca war Hauptmann Arnold Winkelried „oberster Hauptmann von Ländern“. Im Auftrage Albrechts von Stein von Bern, des Kommandanten der Schweizer im französischen Dienste, nahm er eine